



Hinweise zur Studiendauer im Masterstudiengang Informatik

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Informatik beträgt 4 Semester. Die maximale Studiendauer beträgt 7 Semester. Ein Überschreiten der 7 Semester ist nur auf Antrag und nach Genehmigung des Master-Prüfungsausschuss möglich.

Bei einem Antrag auf Fristverlängerung der Studienzeit ist Folgendes zu beachten:

1. Der Antrag muss fristgerecht gestellt werden, spätestens drei Wochen vor Ablauf der Rückmeldefrist in das 8. FS. Folgende Dokumente müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden:
 - aktueller Notenauszug
 - Prüfungsplan der noch offenen Prüfungen
 - Auflistung aller Prüfungen, die im letzten Semester abgelegt wurden
 - Nachweise der im Antrag aufgeführten Gründe, warum das Studium nicht in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden konnte.
2. Anträge auf Studienzeitverlängerung werden nicht automatisch genehmigt. Der Masterprüfungsausschuss (MPA) prüft die Gründe auf Stichhaltigkeit, und ob ein erfolgreicher Studienabschluss mit Blick auf das bisherige Studienverhalten erwartet werden kann.
Beispielsweise werden Anträge genehmigt, wenn nur noch max. 35 LP fehlen (z.B. Masterarbeit und eine Prüfung); ein Abschluss im 8. FS ist möglich.
3. Fehlen mehr als 35 LP kann eine Verlängerung genehmigt werden, wenn die angegebenen Gründe nicht zu vertreten sind (§ 9 SPO): Der Studierende muss nachweisen, dass er die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten hat. Alle angeführten, nicht selbst zu vertretenden Gründe sind zu belegen. Typische nicht selbst zu vertretende Gründe sind schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie. Diese sind schon bei Antragstellung durch Atteste bzw. amtliche Dokumente zu belegen. Atteste müssen den Vorgaben des KIT entsprechen (s. Merkblatt). Außerdem ist dabei zu beachten, dass Krankheiten unverzüglich (am selben Tag oder zeitnah nach dem Auftreten der Symptome) vom Arzt bescheinigt werden müssen. Atteste, die eine Krankheit bescheinigen, die über mehrere Monate in der Vergangenheit aufgetreten ist, werden nicht anerkannt.

4. Der MPA kann im Falle einer Genehmigung auch Auflagen erteilen (z.B. es müssen mind. 20 LP im Semester geprüft und bestanden werden oder die Masterarbeit muss angemeldet werden). Wird die Auflage nicht erfüllt, können weitere Anträge auf Fristverlängerung nicht ohne Nachweise von nicht vertretbaren Gründen genehmigt werden. Falls abzusehen ist, dass der Studierende die Auflagen während der Dauer der Fristverlängerung nicht erfüllen wird, soll dieser unverzüglich einen Beratungstermin der Studierendenberatung des Informatik Studiengangservice ISS wahrnehmen.
5. Eine weitere (zweite) Verlängerung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Wurden seit der ersten Verlängerung keine Leistungen erbracht oder die Auflagen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist eine zweite Verlängerung ausgeschlossen.

Sollten innerhalb der Regelstudienzeit weniger als 60 LP erbracht werden, wird dringend eine Studienberatung (ISS) empfohlen.

Weitere Fragen beantwortet gern der ISS (beratung-informatik@informatik.kit.edu).